

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 20.04.2010 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Paternusbad Pfeddersheim“ und hat seinen Sitz in 67551 Worms. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Paternusbades Pfeddersheim zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Freibades für den Badebetrieb, insbesondere durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.6 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Außerordentliche Mitglieder wie Gemeinden, Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein ebenfalls beitreten.

- 3.2 Der beabsichtigte Eintritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Falls 14 Tage nach Eingang des Antrages kein gegenteiliger Beschluss ergeht, gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.
- 3.3 Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.4 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden können Persönlichkeiten ernannt werden, die den Vereinszweck nach § 2 in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden nimmt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vor. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod der natürlichen bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist dazu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Beiträge für außerordentliche Mitglieder wie Firmen und Vereine können zwischen dem Förderverein Paternusbad und dem außerordentlichen Mitglied separat schriftlich festgelegt werden.

5.3 Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- bis zu 7 Beisitzer

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

7.4 Wählbar sind nur natürliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.5 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes sowie erforderlich von aktuellen Zwischenberichten
- Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschläge zur Benennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

7.7 Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.8 Der jeweilige amtierende Ortsvorsteher von Worms-Pfeddersheim und die jeweilige Geschäftsführung des städtischen Freibadbetreibers, Freizeitbetriebe Worms GmbH, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 8.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Als Bekanntmachungsorgan werden die lokale Presse und/oder Social-Media-Kanäle bestimmt. Auswärtige Mitglieder sind in geeigneter schriftlicher Form zu benachrichtigen.
- 8.3 Jedes Mitglied ist für die Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Die Anträge zur Mitgliederversammlung oder Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass verspätet eingereichte Anträge oder Änderungen zur Tagesordnung behandelt werden. Die Änderungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 8.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 8.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung durch neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.6 Stimmberechtigte natürliche Personen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.7 Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, sind mit einer Stimme stimmberechtigt und werden bei der Mitgliederversammlung durch einen von dieser juristischen Person bestimmten Bevollmächtigten vertreten.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von der 2. Vorsitzenden.
- 8.9 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Beisitzer
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.

Satzung

- Die Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- Die Benennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

8.12 Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu berichten.

9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

10.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

10.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

10.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannte Institution bzw. an dessen Betreiber, wo es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

10.5 Sollte der Betreiber zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Worms, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

10.6 Sollte zu diesem Zeitpunkt die unter §2 benannte Einrichtung nicht mehr existent sein bzw. nicht mehr betrieben werden, fällt das Vermögen an die Stadt Worms, die es dann unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Pfeddersheim zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der „Förderverein Paternusbad Pfeddersheim e.V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2024 von der Mitgliederversammlung „Förderverein Paternusbad Pfeddersheim e.V.“ beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Stefan Gehring

1. Vorsitzender

Norbert Jäger

2. Vorsitzender